

# D&O-Versicherung: Aus Schaden wird man klug

Von [Michael Hendricks](#) am [20. Juni 2016](#) auf [www.versicherungsmonitor.de](http://www.versicherungsmonitor.de)

**Legal Eye – Die Rechtskolumne** Mögliche Haftungsszenarien für Verantwortliche in Unternehmen, Vereinen oder Organisationen können sich bereits dann abzeichnen, wenn eine persönliche Haftung noch gar nicht angesprochen wurde. Nämlich dann, wenn das Unternehmen oder der Verein selbst Partei einer rechtlichen Auseinandersetzung ist. Deshalb sollte der D&O-Versicherer durchaus Interesse an der Begleitung eines „Primärprozesses“ haben. Einige D&O-Standardklauseln sehen mittlerweile auch Deckung hierfür vor. Allerdings verhalten sich die Versicherer unabhängig von den Verträgen in dieser Frage sehr unterschiedlich.



Michael Hendricks ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hendricks + Partner Rechtsanwälte Düsseldorf

© Hendricks

Ein mittelständisches Unternehmen, ein Hersteller von Stoffen mit weltweiten Exporten, hatte Muster produziert, die angeblich wettbewerbsrechtlich durch ein konkurrierendes

Unternehmen in den USA geschützt waren. Das deutsche Unternehmen befand sich zum Zeitpunkt des Rechtsstreits mit dem US-Produzenten in einer wirtschaftlich stark angespannten Lage. Deshalb konnte es einen Prozess durch mehrere Instanzen nicht selbst finanzieren.

Es stand allerdings fest, dass im Falle des Unterliegens in diesem Prozess die Familiengeschafter Schadenersatzansprüche gegenüber dem angestellten Geschäftsführer erheben würden.

Unter diesen Voraussetzungen bat das Unternehmen den D&O-Versicherer darum, zur Vermeidung späterer von der D&O-Versicherung erfasster Regressansprüche den Primärprozess zu finanzieren. Ein Versicherungsfall wurde nicht ausgelöst. Die anwaltlich gut beratene Schadenabteilung der D&O-Versicherungsgesellschaft ist der Bitte nachgekommen. Das Unternehmen konnte die Klage des Wettbewerbers erfolgreich abwehren.

Weitere Kolumnen [Versicherungsmonitor.de](https://www.versicherungsmonitor.de):

- [D&O in der Hauptversammlung – Planet der Affen](#)
- [Dieselgate: Viele offene Fragen](#)
- [Kodex für die D&O-Schadenregulierung](#)

In der Folge ist eine Vertragsklausel entstanden, die sich mittlerweile auch in einigen Standard-Bedingungswerken von D&O-Anbietern wiederfindet. Sie hat in den Hendricks & Partner-D&O-Bedingungen (HPDO) den folgenden Wortlaut:

„Der Versicherungsschutz umfasst in Höhe eines Sublimits von 10 Prozent der Deckungssumme ferner die Abwehr von vertraglichen Primärleistungsansprüchen, die gegen die Versicherungsnehmerin oder Tochtergesellschaften geltend gemacht werden, falls eine Pflichtverletzung im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliegt und eine Inanspruchnahme der versicherten Person wahrscheinlich ist.“

Ganz unabhängig von der Frage, ob ein solcher Kostenschutz vertraglich verankert ist, gehen die Versicherungsgesellschaften mit der Begleitung oder Beobachtung von Primärprozessen sehr unterschiedlich um. Folgende Verhaltensmuster lassen sich beobachten:

1. Der D&O-Versicherer interessiert sich überhaupt nicht für den Fall und weist darauf hin, dass es nicht nur an der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs, sondern auch bereits am Schadeneintritt fehle.
2. Der D&O-Versicherer kommt dann ins Spiel, wenn im Primärprozess Vergleichsverhandlungen anstehen. Dann erfolgt zeitgleich eine Haftungs- und Deckungsprüfung. Im besten Fall stellt der D&O-Versicherer durch Zahlung des Vergleichsbetrages den oder die Verantwortlichen von der Haftung frei.
3. Der D&O-Versicherer verweigert auf Grundlage des im Primärprozess aktenkundigen Sachverhaltes die Deckung, zumeist wegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung und verlässt das Geschehen. Die Versicherungsnehmerin wie auch die versicherten Personen setzen sich dann mit Fragestellungen zu vertraglichen und gesetzlichen Schadenminderungspflichten auseinander, die in einem späteren Deckungsstreit die Diskussionen beleben können. Eine spektakuläre Gratwanderung!

Die Erlebnisse im Umgang mit D&O-Schadenfällen zeigen heute ganz deutlich, dass ein hoch qualifiziertes und von Erfahrung getragenes „Claims Handling“ eine weitaus bedeutendere

Rolle spielen kann als die Entwicklung der den D&O-Haftungsfällen zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

Dies gilt nicht nur für Versicherungsmakler, Versicherungsberater und Rechtsanwälte, sondern ganz besonders auch für die D&O-Anbieter auf Seiten der Versicherungsgesellschaften.

*Michael Hendricks ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hendricks + Partner Rechtsanwälte Düsseldorf.*

Dieser Text erschien zuerst in **Herbert Frommes Versicherungsmonitor Premium** ([www.versicherungsmonitor.de](http://www.versicherungsmonitor.de)) und ist dort nur für die Abonnenten persönlich bestimmt. Das Weiterleiten der Inhalte – auch an Kollegen – ist nicht gestattet.